



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

31. Jahrgang, Freitag, den 31. Januar 2025, Nummer 1

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst



Bekanntmachung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Die nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst finden wie folgt statt:

Montag, 03.02.2025, um 18:30 Uhr
Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitler Forst*

Donnerstag, 06.02.2025, um 18:00 Uhr
Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitler Forst*

Montag, 10.02.2025, um 18:30 Uhr
Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitler Forst*

Donnerstag, 20.02.2025, um 18:00 Uhr
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst*

*wenn nicht anders benannt, finden die Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst, Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig statt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 12.12.2024 unter dem Aktenzeichen 151401/11.12.12024 erteilt worden.
HHS 2024

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Verbandsgemeinde – www.vgem-dzf.de – nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Droyßig, den 19.12.2024

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindevorsteher der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst



2. Bekanntmachung der Heilungssatzung

Die vorstehende Heilungssatzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 12.12.2024 unter dem Aktenzeichen 151401/11.12.12024 erteilt worden.
Heilung NHH 2021

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Verbandsgemeinde – www.vgem-dzf.de – nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA

zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Droyßig, den 05.12.2024

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindevorsteher der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst



Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst,

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verbandsgemeindevorsteher Herr Kraneis
Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Redaktion: Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig
SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock
Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,
E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst (Entschädigungssatzung FF)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsumfang

- (1) Für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles sowie Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von funktionsbezogenen und einsatzbezogenen Pauschalen gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung können auf Antrag des Berechtigten in die ÖSA Feuerwehrrente eingezahlt werden.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren

- (1) Der Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 EUR.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Verbandsgemeindewehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche in Höhe von 170 EUR für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt.
- (3) Der stellvertretende Verbandsgemeindewehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 170 EUR.
- (4) Der Verbandsgemeindejugend- und Kinderfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 EUR.
- (5) Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung, die gleichzeitig Mitglied einer Ortswehrleitung sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Mitglied der Verbandsgemeindewehrleitung eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Mitglied der Ortswehrleitung.
- (6) Die Ortswehrleiter der Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR.

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der in Absatz 6 bestimmten Entschädigungen.
- (8) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter ab dem ersten Vertretungstag der fünften Woche eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Ortswehrleiters für die Dauer der Vertretung zu zahlen.
- (9) Die Jugend- und Kinderwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 80,00 EUR.
- (10) Die pauschalen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Üben Personen, denen nach § 2 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Einsätze und Bereitschaftsdienste

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst erhalten bei Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 18,00 EUR pro Einsatz. Damit ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (2) Als vom Verbandsgemeindewehrleiter anzuordnende Einsätze entsprechend dieser Satzung werden angerechnet
 - a. Einsatz als Begleitpersonen für einmalige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die einen Betreuerschlüssel erfordern,
 - b. Einsatz als Ausbilder, wenn Ausbildung zusätzlich zum Dienstbetrieb für mehr als zwei Ortswehren abgehalten wird.
- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die im Falle einer Alarmierung Bereitschaftsdienst auf der Wache leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 9,00 EUR je Bereitschaftsdienst.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen werden ohne Unterschied der Dienststellung erstattet.
- (5) Die Nachweisführung über die Anwesenheit und die Art des Einsatzes der Einsatzkräfte obliegt dem jeweiligen Ortswehrleiter und ist namentlich zu dokumentieren.
- (6) Die Abrechnung erfolgt jährlich, hierfür ist der 30.11. eines jeden Jahres der Stichtag.

Droyßig



Verbandsgemeindewahlausschuss
Die Verbandsgemeindewahlleiterin

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeister* der Gemeinden Droyßig am 27.04.2025 (evtl. erforderliche Stichwahl am 11.05.2025)

Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des Verbandsgemeindewahlausschusses findet am

Dienstag, dem 18.02.2025 um 17.30 Uhr im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Zulassung der Bewerbungen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Droyßig am 27.04.2025

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Droyßig, 31.01.2025

Schuhknecht

Birgit Schuhknecht

Verbandsgemeindewahlleiterin

*Personenbezeichnungen gelten geschlechtsneutral

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Verbandsgemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Mandat der unten genannten bei der Verbandsgemeinderatswahl am 09.06.2024 gewählten Bewerberin auf Grund der Mandatsniederlegung zum 30.11.2024 auf die nächst festgestellte Bewerberin übergegangen ist:

Wählergruppe	Mandatsniederlegung/Verzicht	Mandatsübergang	Annahme
Droyßig und gleichberechtigte Ortsteile (DugO)	Billing, Evelyn	Dr. Königer-Schmitt Dorothea	nein
	Dr. Königer-Schmitt, Dorothea	Münzberg, Caroline	ja

Droyßig, 04.12.2024

Schuhknecht

B. Schuhknecht

Verbandsgemeindewahlleiterin

Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Droyßig

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet am **Donnerstag, den 17.02.2025 um 18:30 Uhr im Kavaliersgebäude** „ehem. Seniorenstube“, Schloss 1, 06722 Droyßig statt.

*Bitte beachten Sie die Hinweise und Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde.

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 29.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

041/2024/GRD Festlegung des Wahltages, des eventuell erforderlichen Tages der Stichwahl und der Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle

042/2024/GRD Wahl des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin

043/2024/GRD Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 11.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

029/2024/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende

044/2024/GRD Genehmigung über die Annahme einer Spende

039/2024/GRD Grundsatzbeschluss zur Flächeninanspruchnahme für Photovoltaikanlagen

Gutenborn



Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Am Dienstag, 11.02.2025, um 18:00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

Am Dienstag, 25.02.2025, um 18:30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 21.11.2024 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.207/2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen wird auf der Internetseite der Gemeinde Gutenborn – www.gutenborn.de – nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Droßdorf, den 25.11.2024

Karsten Beyer
Bürgermeister der Gemeinde Gutenborn



Karsten Beyer

Kretzschau



Bekanntmachung Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, den 12.02.2025 um 19:00 Uhr im Sportlerheim Kretzschau, Mittelstraße 28, in 06712 Kretzschau** statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 10.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------|---|
| 027/2024/GRK | Klageerhebung beim Verwaltungsgericht gegen die Heilungssatzung der Kreisumlage 2021 |
| 028/2024/GRK | Widerspruch und Klageerhebung gegen die Heilungssatzung der Verbandsgemeindeumlage 2021 |

Schnaudertal



Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal

Die nächste Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal findet am **Donnerstag, den 27.02.2025 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Schnaudertal, Gartenstraße 30, 06712 Schnaudertal OT Wittgendorf statt.

Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse der Gemeinde Schnaudertal

Im Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal am 17.12.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------|---|
| 026/2024/GRS | Genehmigung über die Annahme einer Sachspende |
| 027/2024/GRS | Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 |
| 028/2024/GRS | Beratung und Beschluss zur Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 |

Wetterzeube



Sitzungstermin und Beschlüsse der Gemeinde Wetterzeube

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, den 24. Februar 2025 um 18.30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Im öffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzungen vom 16.12.2024 und 20.01.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|--------------|---|
| 034/2024/GRW | Genehmigung über die Annahme einer Spende |
| 037/2025/GRW | Ersatzbeschaffung eines Frontauslegers |

Wichtiger Hinweis zur Briefwahl

Bitte beachten Sie, dass die Zustellung der Wahlunterlagen aufgrund der verkürzten Zeit bis zur Bundestagswahl erst erfolgen kann, wenn Stimmzettel vorliegen.

Dies wird frühestens ab dem 03.02.2025 sein.

Die Beantragung der Briefwahlunterlagen ist bereits wie gewohnt möglich.

Einwohnermeldeamt

Bekanntmachung der zuständigen Wahllokale für die Bundestagswahlen 23.02.2025

Jeder Wahlberechtigte erhält bis zum **02.02.2025** die Wahlbenachrichtigung für die **Bundestagswahl am 23.02.2025**. Bitte beachten Sie hier auch unsere Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Erteilung von Wahlscheinen.

Wir bieten auch diesmal die Möglichkeit der Online Wahlscheinbeantragung über unsere Internet-Adresse vgem-dzf.de. Sollten Sie Ihre Briefwahlunterlagen direkt in unserem Einwohnermeldeamt beantragen, haben Sie die Möglichkeit vor Ort zu wählen.

Auf den Benachrichtigungen ist das Wahllokal angegeben, in dem Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ortsteile	Wahlbezirk	zuständiges Wahllokal
Droyßig	<u>011 Droyßig</u>	Verwaltungsgebäude/Saal Zeitzer Straße 15 06722 Droyßig
Weißenborn, Romsdorf, Stolzenhain	<u>012 Weißenborn</u>	ehem. Gaststätte „Dorfkrug“ Saalstube Dorfstraße 42, 06722 Droyßig OT Weißenborn
Bergisdorf, Golben, Großosida	<u>021 Bergisdorf</u>	Gemeinderaum Schulberg 13b 06712 Gutenborn OT Bergisdorf
Droßdorf, Frauenhain, Rippicha, Röden, Zetzschdorf, Kuhndorf	<u>022 Droßdorf</u>	Grundschule Droßdorf Schulweg 23 06712 Gutenborn OT Droßdorf
Heuckewalde, Loitzschütz, Giebelroth	<u>023 Heuckewalde</u>	Feuerwehrgerätehaus Pölziger. Str. 06712 Gutenborn OT Heuckewalde
Lonzig, Ossig, Schellbach	<u>024 Lonzig</u>	Kulturraum Lonzig Lonziger Hauptstraße 11 06712 Gutenborn OT Lonzig
Döschwitz, Gladitz, Hollsteitz, Kirchsteitz	<u>031 Gladitz</u>	Vereins- und Bürgerhaus Luckenauer Straße 48 06712 Kretzschau OT Gladitz
Grana	<u>032 Grana</u>	Sportlerheim Grana Hasselweg 8 06712 Kretzschau OT Grana
Salsitz/Kleinosida	<u>033 Salsitz/Kleinosida</u>	ehemalige Schule Schulweg 42 06712 Kretzschau OT Salsitz
Mannsdorf	<u>034 Mannsdorf</u>	Gaststätte „Zur Weintraube“ Borngasse 9 06712 Kretzschau OT Mannsdorf
Kretzschau, Näthern	<u>035 Kretzschau</u>	Sportlerheim Kretzschau Mittelstraße 28 06712 Kretzschau

Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **03.02.2025 bis zum 07.02.2025** vor der Wahl, spätestens am Freitag **07.02.2025** bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Droyßiger- Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig** Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **72 Burgenland-Saalekreis** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 2 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 18.00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Droyßig, 10.01.2025



Kraneis
Verbandsgemeindegewahlbürgermeister

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1.

Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2.

Die Gemeinde ist in **19 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15.01.2025 bis 02. Februar 2025** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig zusammen. Die jeweiligen Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind werden am Dienstgebäude durch Aushang bekanntgegeben.

4.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer.

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blau-Druck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes)**. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Droyßig, 10.01.2025



Kraneis

Verbandsgemeindebürgermeister